## Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen

**Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB**

Aufgrund der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) – Ziffern 3.4 bis 3.6 – sind die Tatsachen konkret als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (- § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1997 – SGV. NRW 702 – i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034 -), die nach

* dem Zuwendungszweck,
* Rechtsvorschriften,
* den Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
* besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,

* die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
* die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- und Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
* von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
* die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).

In Ihrem Fall sind dies:

* sämtliche in diesem Förderantrag sowie in den beigefügten Anlagen und Vordrucken gemachten Angaben,
* sämtliche während und nach Ende der Maßnahme (postalisch oder elektronisch) gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen, insbesondere die Angaben in den Mittelanforderungen und in dem Verwendungsnachweis sowie
* die Regelungen des Zuwendungsbescheides und die ihm beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen, die als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.

Subventionserhebliche Tatsachen enthalten ferner solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

Außerdem muss ich Sie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hinweisen. Sie machen sich strafbar, wenn Sie

* einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben machen, die für Sie oder den anderen vorteilhaft sind,
* einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden,
* den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lassen oder
* in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauchen.

Für eine Strafbarkeit ist es nicht erforderlich, dass Sie die Zuwendung für sich selbst beantragt haben oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.

**Erklärung gem. Nr. 3.7 der VV zur LHO**

Die Subventionserheblichkeit der vorstehend aufgeführten Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB sind mir bekannt.

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| *Ort, Datum* | *rechtsverbindliche Unterschrift* |